

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 07.04.2014

50. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

74. Richtlinien des Rektorats zum Monitoring der Performance von Forschungsprojekten

74. Richtlinien des Rektorats zum Monitoring der Performance von Forschungsprojekten

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 02.04.2014 die „Richtlinien des Rektorats zum Monitoring der Performance von Forschungsprojekten“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Rektorat

Richtlinien des Rektorats zum Monitoring der Performance von Forschungsprojekten

VORBEMERKUNG ZUM BEGRIFFSVERSTÄNDNIS

Performance-Monitoring von Forschungsprojekten meint an dieser Stelle

- die systematische Erfassung und Sichtbarmachung (Reporting) gegenüber
 - a) der Öffentlichkeit
 - b) dem BMWFW bzw. entsprechenden Fördereinrichtungen
 - c) dem Rektorat
- die Sicherstellung standardisierter Controlling-Prozesse gemäß § 15 Abs. 7 UG 2002.

Als Forschungsprojekte gelten durch Drittmittel (mit-)finanzierte Projekte wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung, d.h.

- a) Projekte im Sinne des § 26 und § 27 UG 2002 (Auftragsforschung oder geförderte Forschung) unabhängig von der Fördersumme
- b) Projekte, für die sonstige externe Fördermittel ab mindestens € 3000.- / Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

AUFGABENTEILUNG / VORGANGSWEISE

Monitoring-Prozesse werden einvernehmlich nach Rücksprache mit dem Referat für Forschungsförderung zwischen der Forschungsprojekt-Leitung, der zuständigen Abteilungsleitung und dem Rektorat definiert. Die Koordination liegt in den Händen des Referats für Forschungsförderung.

Die Aufgaben verteilen sich wie folgt:

- a) Das **Referat für Forschungsförderung** sorgt für die **systematische Erfassung und Sichtbarmachung** (v.a. Darstellung via Homepage bzw. Newsletter der Universität Mozarteum Salzburg, organisatorische Unterstützung bei der periodischen öffentlichen Präsentation von Zwischenergebnissen); Grundlage dieser Aktivitäten sind Zielvereinbarungen des Rektorats mit der Leitung eines Forschungsprojektes und dem Referat für Forschungsförderung.
- b) Das **Referat für Forschungsförderung** koordiniert die Erstellung von Richtlinien für die Projekt- und Kostenplanung, Abwicklung und das Berichtswesen in Zusammenarbeit mit der VE Recht und Organisation und der VE Controlling.
- c) Das **Referat für Forschungsförderung** sorgt für die Einhaltung der unter Punkt b erarbeiteten Richtlinien und Standards durch regelmäßige Berichte, die es von den Projektleitungen erhält. Form, Inhalt und Umfang dieser Berichte sind in textlicher wie in zahlenmäßiger Hinsicht zu standardisieren und mit dem Rektorat abzustimmen.
- d) Dem **Referat für Forschungsförderung** obliegt die Prüfung der unter c angeführten Berichte in Hinblick auf die Vorgaben des Fördergebers bzw. der geldgebenden Institution.

- e) Der **VE Controlling** obliegt die Prüfung der geplanten Projektbudgets sowie der Projektgebarung im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs auf Basis der Berichte (siehe Punkt c) und der Freigaben des Rektorats.

INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat